

Az.: 2 A 423/12
11 K 1580/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Versetzung in den Ruhestand
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 13. Februar 2014

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. April 2012 - 11 K 1580/10 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 7.641,60 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund liegt nicht vor.
- 2 1. Der Kläger begehrt, seine zum 1. Januar 2010 erfolgte Versetzung in den Ruhestand auf § 5 Abs. 4 SächsRiG anstelle von § 5 Abs. 3 SächsRiG zu stützen, hilfsweise ihn so zu stellen, als sei er nach § 5 Abs. 4 SächsRiG in den Ruhestand versetzt worden.
- 3 Der am 10. Dezember 1946 geborene Kläger stand seit dem 1. April 1994 im höheren Justizdienst des Beklagten, zuletzt als Vizepräsident des Landgerichts X..... Mit Schreiben vom 28. September 2009 beantragte er " ... mit Blick auf den bei mir vor drei Wochen erhobenen medizinischen Befund (Urothelkarzinom) ..." seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Januar 2010. Mit Urkunde vom 19. November 2009, dem Kläger am 17. Dezember 2009 übergeben, wurde er mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in den Ruhestand versetzt. Die Urkunde enthält keinen Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Ruhestandsversetzung. Ausweislich der Begleitverfügung beruhte die Ruhestandsversetzung auf § 5 Abs. 3 SächsRiG.
- 4 Mit Schreiben vom 10. Januar 2010 beantragte der Kläger die Gewährung von Versorgungsbezügen ohne Abzüge nach § 14 Abs. 4 BeamtVG. Er habe zwischenzeitlich erfahren, dass seine Erkrankung zusammen mit bestehenden Herz-

und Lungenschäden wahrscheinlich eine Schwerbehinderung ausmache, aufgrund derer ihm ungekürzte Ruhegehaltsbezüge zustünden. Der Beklagte lehnte eine Änderung der Versetzungsverfügung mit Schreiben vom 3. Februar 2010 ab. Unter dem 21. Juli 2010 legte der Kläger einen Bescheid des Landkreises X..... vom 20. Juli 2010 vor, wonach er seit dem 2. September 2009 mit einem Grad der Behinderung von 80 schwerbehindert ist.

- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2010 wies der Beklagte die in verschiedenen Schreiben des Klägers erhobenen Einwände gegen seine Versetzung in den Ruhestand als unbegründet zurück. Eine nachträgliche Änderung der nach § 5 Abs. 3 SächsRiG erfolgten Versetzung sei nicht mehr möglich. Der Beklagte habe nach Treu und Glauben den Antrag des Klägers als solchen nach § 5 Abs. 3 SächsRiG verstehen dürfen; der Antrag habe keinen Hinweis auf eine Schwerbehinderung enthalten. Eine Änderung im Widerspruchsverfahren sei trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 SächsRiG nicht mehr möglich, da mit Eintritt der statusverändernden Wirkung der Ruhestandsversetzung am 1. Januar 2010 die Versetzungsentscheidung der Disposition des Dienstherrn entzogen sei.
- 6 Das Verwaltungsgericht gab der am 1. Oktober 2010 erhobenen Klage mit Urteil vom 26. April 2012 - 11 K 1580/10 - im Hilfsantrag statt und verpflichtete den Beklagten, den Kläger so zu stellen, als sei er wegen einer bestehenden Schwerbehinderung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 gemäß § 5 Abs. 4 SächsRiG in den Ruhestand versetzt worden. Zwar sei die Versetzung in den Ruhestand rechtmäßig erfolgt, da der Kläger bei Antragstellung am 28. September 2009 eine Schwerbehinderung mangels eigener Kenntnis nicht erwähnt habe und der Beklagte deshalb die von ihm verfügte Versetzung nach § 5 Abs. 3 SächsRiG habe vornehmen dürfen. Eine nachträgliche Änderung der Verfügung sei nach erfolgtem Eintritt des Klägers in den Ruhestand ausgeschlossen. Gleichwohl sei der Kläger im Wege des Schadenersatzes wegen Verletzung der Fürsorgepflicht so zu stellen, als sei er nach § 5 Abs. 4 SächsRiG in den Ruhestand getreten. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, einerseits den Kläger auf die Möglichkeit einer bestehenden Schwerbehinderung und die rechtlichen Folgen für die beantragte Versetzung in den Ruhestand aufmerksam zu machen und andererseits die Mitteilung des Landgerichtspräsidenten vom 30. September 2009, der Kläger vollende alsbald das 63. Lebensjahr und erreiche die in § 5 Abs. 3 SächsRiG

genannte Altersgrenze, zu hinterfragen. Dem Beklagten als Dienstherrn habe - anders als dem Kläger - der Zusammenhang zwischen der Krebserkrankung und der deshalb möglicherweise bestehenden Schwerbehinderung bekannt sein können und müssen. Dies begründe eine Hinweispflicht des Dienstherrn jedenfalls dann, wenn wie vorliegend der Kläger ersichtlich von der Erkrankung unvorbereitet getroffen worden sei und seinen Antrag in einer durch Existenzängste geprägten Situation gestellt habe. Bei entsprechendem Hinweis hätte der Kläger die Zurruesetzung nach § 5 Abs. 4 SächsRiG beantragt.

7 Der Beklagte macht mit seinem Zulassungsantrag, den er ausdrücklich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Hilfsantrag des Klägers beschränkt hat, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geltend. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beklagten angenommen. Für den Beklagten als Dienstherrn sei die Unkenntnis des Klägers nicht erkennbar gewesen. Zwar müssten die Bediensteten des Beklagten die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 SächsRiG kennen; Gleiches sei jedoch vom Kläger aufgrund von dessen Funktion und der damit verbundenen Personalverantwortung zu erwarten gewesen, weshalb eine Belehrungspflicht insoweit ausscheide. Die Bediensteten des Beklagten hätten auch nicht wegen der mitgeteilten Krebserkrankung den Gedanken fassen müssen, dass eine Schwerbehinderung bestehen könnte. Die Kenntnis der insoweit maßgeblichen Vorschriften wie etwa der Versorgungsmedizin-Verordnung könne von den für die Ruhestandsversetzung zuständigen Bediensteten des Beklagten nicht erwartet werden. Eine Belehrungspflicht habe deshalb nicht bestanden, jedenfalls wäre sie nicht schuldhaft verletzt worden.

8 Der Senat hat den Beteiligten mit Schreiben vom 13. November 2013 seine vorläufige Rechtsauffassung mitgeteilt. Die Beteiligten haben hierzu schriftsätzlich Stellung genommen.

9 2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig, da die vom Beklagten vorgenommene Beschränkung auf die Entscheidung über den Hilfsantrag nicht statthaft ist. Unabhängig hiervon liegt aber auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht vor.

- 10 a) Der Zulassungsantrag konnte nicht auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Hilfsantrag beschränkt werden. Zwar kann der Antrag auf Zulassung der Berufung bei mehreren Streitgegenständen auch nur auf einen Streitgegenstand und bei einem Streitgegenstand auf einen abtrennbaren Teil beschränkt werden. Solche Beschränkungen kommen etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenanspruch sowie hinsichtlich der Entscheidung über Grund und Höhe eines Anspruchs in Betracht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124a Rn. 39). Dies setzt indessen voraus, dass ein tatsächlich und rechtlich selbständiger Teil des prozessualen Anspruchs betroffen ist. Dagegen ist eine Beschränkung der Zulassung auf einzelne Tatsachen- oder Rechtsfragen oder einzelne von mehreren konkurrierenden Anspruchsgrundlagen nicht statthaft (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 124a Rn. 8, § 132 Rn. 32a; BVerwG, Urt. v. 7. Februar 1997 - 9 C 11/96 -, juris). So liegt der Fall hier: Das den Streitgegenstand bestimmende Rechtsschutzbegehren des Klägers richtet sich objektiv betrachtet auf die Gewährung von Versorgungsbezügen ohne Abzüge gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 108 Abs. 2 BeamtVG (so auch das Schreiben des Klägers vom 10. Januar 2010). Dieses Ziel verfolgte der Kläger vor dem Verwaltungsgericht zum einen im Wege des Hauptantrags, gerichtet auf die Ersetzung der Ruhestandsverfügung nach § 5 Abs. 3 SächsRiG durch eine solche nach § 5 Abs. 4 SächsRiG, zum anderen im Wege des Hilfsantrags, gerichtet darauf, ihn so zu stellen, als sei er nach § 5 Abs. 4 SächsRiG in den Ruhestand getreten. Unabhängig von der vom Kläger gewählten Antragstellung in der mündlichen Verhandlung handelt es sich der Sache nach um einen Leistungsantrag, gerichtet auf die Gewährung ungekürzter Ruhestandsbezüge und gestützt auf unterschiedliche Anspruchsgrundlagen. Dass die zur Begründung angeführten Rechtsgrundlagen einerseits dem Versorgungsrecht, andererseits dem Schadensersatzrecht entstammen, berührt nach dem oben zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht die Identität des Streitgegenstands. Eine Beschränkung des Zulassungsantrags auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Hilfsantrag kommt damit nicht in Betracht.
- 11 Auch eine Auslegung des Zulassungsantrags im Sinne einer unbeschränkten Antragstellung würde dem Beklagten im Übrigen nicht zum Erfolg verhelfen, da sich das Urteil des Verwaltungsgerichts im Ergebnis als richtig erweist (dazu sogleich).

- 12 b) Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet; an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 13 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 14 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Das Urteil des Verwaltungsgerichts stellt sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten im Zulassungsantrag im Ergebnis als richtig dar, so dass die Möglichkeit einer anderen Entscheidung im Berufungsverfahren ausscheidet. Zwar hätte das Verwaltungsgericht der Klage bereits im Hauptantrag stattgeben müssen, da der geltend gemachte Anspruch des Klägers, ihn gemäß § 5 Abs. 4 SächsRiG in den Ruhestand zu versetzen, vom Verwaltungsgericht zu Unrecht verneint wurde (aa). Gleichwohl ist das Verwaltungsgericht im Rahmen der Entscheidung über den Hilfsantrag zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass dem Kläger unverminderte Versorgungsbezüge zustehen (bb).
- 15 aa) Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts war eine Aufhebung oder Abänderung der Versetzungsverfügung des Klägers im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren auch nach Eintritt des Klägers in den Ruhestand am 1. Januar 2010 noch möglich. Der Kläger hatte mit seinem Schreiben vom 10. Januar 2010, das als Widerspruch verstanden werden kann, rechtzeitig Widerspruch gegen die ihm am 17. Dezember 2009 bekannt gemachte Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 3 SächsRiG eingelegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit

einer Versetzung in den Ruhestand ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2010. Zu diesem Zeitpunkt war dem Beklagten bekannt, dass der Kläger bereits seit dem 2. September 2009 mit einem Grad der Behinderung von 80 schwerbehindert war und damit die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 4 SächsRiG erfüllte.

- 16 Der Beklagte war auch nicht durch den zwischenzeitlich erfolgten Eintritt des Klägers in den Ruhestand gehindert, die Versetzungsverfügung im Widerspruchsverfahren abzuändern und anstatt auf § 5 Abs. 3 SächsRiG auf § 5 Abs. 4 SächsRiG zu stützen. Soweit der Beklagte unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg die Auffassung vertritt, dass nach Eintritt in den Ruhestand eine Änderung des Rechtsgrundes der Ruhestandsversetzung auch im Wege eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen eine „antragsgemäße und damit rechtmäßige“ Statusentscheidung ausgeschlossen sei (vgl. zuletzt VGH BW, Urt. v. 10. September 2013 - 4 S 1042/12 -, juris), überzeugt dies nicht.
- 17 Gesetzlich ausgeschlossen war seit dem Eintritt des Klägers in den Ruhestand lediglich die Rücknahme der Versetzungsverfügung (vgl. § 57 Abs. 2 SächsBG). Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2007 - 2 C 22.06 - (juris) steht einer Abänderung der Versetzungsverfügung im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren nicht entgegen, sondern schließt lediglich die Abänderung durch Widerruf, Rücknahme oder Wiederaufgreifen des Verfahrens aus.
- 18 Die Abänderung der Versetzungsverfügung war auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger die Feststellung seiner Schwerbehinderung erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens und nach Eintritt in den Ruhestand in das Verfahren eingeführt hat. Entgegen der Ansicht des Beklagten vermag der Senat vorliegend nicht zu erkennen, dass der Kläger durch § 57 Abs. 2 SächsBG daran gehindert gewesen sein sollte, seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu präzisieren und durch Vorlage des Feststellungsbescheides über seine Schwerbehinderung zu unterlegen, solange die Versetzungsverfügung nicht bestandskräftig geworden war (vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 22. September 2011 - 2 A 10665/11 -, juris).

19 Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt in dem Schreiben des Klägers vom 10. Januar 2010 auch keine Rücknahme des Antrags auf Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 3 SächsRiG unter Neubeantragung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 4 SächsRiG, sondern vielmehr eine Abänderung, besser: Präzisierung des ursprünglichen Antrags vom 28. September 2009, der keine Rechtsgrundlage in Bezug nahm, dafür jedoch den Hinweis auf die Krebserkrankung des Klägers enthielt. Eine Parallele zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Zustellung der Versetzungsverfügung nicht mehr zurückgenommen werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. September 1996 - 2 B 98.96 -, juris), besteht deshalb nicht. Schließlich kann der Auffassung des Beklagten nicht gefolgt werden, der Kläger sei entsprechend seinem Antrag nach § 5 Abs. 3 SächsRiG rechtmäßig in den Ruhestand versetzt worden und schon deshalb nicht schutzbedürftig. Die Frage, ob der Beklagte den Kläger aufgrund von dessen Antrag ohne weitere Aufklärung nach § 5 Abs. 3 SächsRiG in den Ruhestand versetzen durfte, war gerade Gegenstand der Überprüfung im Rahmen der vom Kläger eingelegten Rechtsbehelfe. Da der Kläger dies in Abrede stellte, musste es ihm auch möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Versetzungsverfügung im Hinblick auf die herangezogene Rechtsgrundlage überprüfen zu lassen.

20 bb) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Rahmen des Hilfsantrags, dem Kläger Versorgungsbezüge in ungekürzter Höhe zuzusprechen, begegnet auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten keinen rechtlichen Bedenken. Das Vorbringen des Beklagten ist nicht geeignet, tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat das Verwaltungsgericht zutreffend eine Fürsorgepflichtverletzung darin gesehen, dass der Beklagte auf den Antrag des Klägers, in dem auf die bestehende Krebserkrankung hingewiesen wurde, eine Nachfrage dahingehend unterlassen hat, auf welche Rechtsgrundlage sich der Antrag des Klägers stütze, und stattdessen ohne weitere Aufklärung und ohne den Kläger hiervon in Kenntnis zu setzen, von einem Antrag nach auf § 5 Abs. 3 SächsRiG ausgegangen ist. Ob daneben auch - wie das Verwaltungsgericht meint - eine Belehrungspflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger dahingehend bestand, dass nach Art und Schwere seiner Erkrankung eine Schwerbehinderung vorliegen könnte, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

21 Der Beklagte gesteht selbst zu, dass seinen für die Ruhestandsversetzung zuständigen Bediensteten die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 SächsRiG bekannt waren. Damit war für diese ersichtlich, dass ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Richters zum einen bei Vollendung des 63. Lebensjahres, zum anderen bei Vollendung des 60. Lebensjahres und gleichzeitigem Bestehen einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX in Betracht kommt. Nachdem der Kläger in seinem Antrag vom 28. September 2009 keine Rechtsgrundlage für die begehrte Versetzung in den Ruhestand benannt, indessen explizit auf seinen medizinischen Befund hingewiesen hatte, bestanden für den Beklagten hinreichende Anhaltspunkte für Zweifel, auf welche Rechtsgrundlage sich der Antrag stützte. Diesen Unklarheiten hätte der Beklagte mittels Nachfrage beim Kläger nachgehen müssen. Denn nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2007 (2 C 22.06 a. a. O. Rn. 9) bestimmt allein der Antrag den Rechtsgrund, aus dem der Beamte oder Richter vorzeitig in den Ruhestand zu treten wünscht, und legt damit zugleich - für die Statusbehörde bindend - den Gegenstand der Statusentscheidung fest. Hiernach kann die Statusbehörde die Versetzung in den Ruhestand nicht aus einem anderen als dem im Antrag genannten Grund verfügen; erforderlichenfalls muss sie den Antragsteller auf rechtliche Hindernisse hinweisen und ihn zur Klarstellung oder Änderung seines Antrags auffordern. Der im Antrag genannte Grund fließt damit in die Versetzungsverfügung ein. Nachdem der Antrag vorliegend keinen Rechtsgrund benannte, hätte der Beklagte vor Erlass der Versetzungsverfügung den Kläger zur Klarstellung seines Antrags, insbesondere zur expliziten Benennung seines Antragsgrundes, auffordern müssen, was er unterlassen hat.

22 Diese Nachfrage war auch nicht etwa deswegen entbehrlich, weil im Begleitschreiben des Präsidenten des Landgerichts X..... zum Antrag des Klägers unter Verweis auf § 5 Abs. 3 SächsRiG auf die bevorstehende Vollendung des 63. Lebensjahres durch den Kläger hingewiesen worden war. Zum einen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger dieses Schreiben bekannt, geschweige denn inhaltlich zuzurechnen war. Zum anderen kam dem Umstand der Vollendung des 63. Lebensjahres nicht nur im Rahmen von § 5 Abs. 3 SächsRiG rechtliche Bedeutung zu, sondern ebenso im Rahmen von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 108 Abs. 2 BeamtVG: Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung, der ab dem 60. Lebensjahr möglich war, setzte die

Gewährung ungekürzter Versorgungsbezüge gerade die Vollendung des 63. Lebensjahres voraus. Hieraus erhellt, dass aus dem bloßen Umstand der Vollendung des 63. Lebensjahres keine sicheren Schlüsse über den Grund der beantragten Ruhestandsversetzung gezogen werden konnten.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat legt der Streitwertfestsetzung in Anlehnung an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 18. Juli 2013 den zweifachen Jahresbetrag der Differenz zwischen der innegehabten und der erstrebten Besoldung zugrunde und folgt hierbei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

25 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht